

Neue Beteiligungsmodelle für Jugendliche

auf kommunaler Ebene

Warum sollen Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen auf kommunaler Ebene einbezogen werden?

Umsetzung der UN Konvention - Rechte für Kinder

Umdenken in Gesellschaft und Politik

- Stichwort: Politikverdrossenheit
 - Generationenkonflikt
- Ehrenamtliches Engagement nimmt ab

Beteiligungsformen

Bundesebene: Wahlalter-Senkung von 18 auf 16 Jahre – auf Kommunaler Ebene

Kommunale Ebene:

1. Verwaltungsinterne Formen:

z. B. Jugend-Kinderbeauftragte, Kinderanwälte

2. Projektbezogene Formen:

Zukunftswerkstätten, kurzfristige Miteinbeziehung der Jugendliche bei der Planung

3. Offene Form:

direkte Form - Jugendliche teilen ihre Vorstellungen der Verwaltung mit Jungbürgerversammlung, Fragbogen

4. Parlamentarische Form:

z.B. Jugendgemeinderäte, Jugendforum

Grundlegende Vorgaben zur Beteiligung von Kinder und Jugendlichen

es sollen möglichst viele Jugendliche erreicht werden

„ „ „ „ unterschiedliche Jugendliche erreicht werden.

- die Verwaltung sollte passende Modelle unterstützen
- der Einfluß der Erwachsenen sollte so gering wie möglich gehalten werden.
- Erwachsene sollten nur die Funktion des Begleiters übernehmen
- keine parteipolitische Einflußnahme
- Mitwirkung sollte jugendgemäß sein z.B. Einsatz von Rollenspiel , Disco etc.

- Beteiligungsangebot sollte möglichst früh erfolgen

Das SGB VIII fordert die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen die gesetzliche Verankerung finden wir in § 8 (SGB VIII). Demzufolge sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Aufgaben der Jugendbeauftragten

Der Ausbau und die Fortentwicklung der Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden machen es erforderlich, daß ein besonderer Ansprechpartner für die Jugendlichen bestimmt wird.

Jugendbeauftragte sollen möglichst kommunale Mandatsträger sein.

Nachfolgende Aufgaben können dem Jugendbeauftragten zugeordnet werden:

- Kontakte zur örtlichen Jugendarbeit der Verbände, der Vereine usw. und zur nichtorganisierten Jugend in der Gemeinde. Darüber hinaus sind auch Kontakte zur kommunalen Jugendarbeit, Jugendamt, Kreisjugendring zu pflegen.
- Förderung des Informationsaustausches
- Unterstützung der vorhandenen Jugendarbeit am Ort
- Entwicklung von jugendpolitischen Perspektiven für die Gemeinde
- Mitwirkung bei der Zuschußverteilung
- Unterstützung und Begleitung der Tätigkeit kommunaler Einrichtungen der Jugendarbeit
- Überlegungen bezüglich zukünftig notwendiger Einrichtungen und Aktivitäten. Hierbei ergibt sich die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit den für die Jugendhilfeplanung zuständigen Stellen, d. h. Jugendamt.
- Zentral sind Aufgaben im Bereich der Planung, z.B. das Einbringen der Interessen der Jugend bei der Bauleitplanung, der kommunalen Jugendplanung, der Konzeptplanung für die Jugendarbeit und der Schaffung von Jugendräumen.

AGSG

Bayerisches Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (SGB)

Teil 7 Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts

Art. 30 Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

(2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Einige kreisangehörige Gemeinden sehen es als wichtige kommunal-politische Aufgabe an, sich materiell bzw. im Einzelfall personell im Felde der Jugendarbeit zu engagieren.

z.B.

1. Gemeinden stellen Jugendbeauftragte/hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit
2. Gemeinden errichten z.T. in eigener Trägerschaft Jugendzentren/offene Jugendtreffs oder beteiligen sich an den Betriebskosten (Raumunterhalt / Heizung / Strom)
3. Gemeinden unterstützen finanziell örtliche Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Verbände.

Der Leistungsumfang ist weniger von der finanziellen Leistungsfähigkeit sondern eher vom Engagement der Kommunen abhängig.

Trotzdem gibt es Unterschiede durch Größe, Lage etc. der Gemeinde.

Das AGSG erhöht die Bedeutung der Jugendarbeit der Gemeinden in Art. 30 AGSG.

Sowohl kreisangehörige Gemeinden als auch örtliche Träger = LRA werden zur Förderung der Jugendarbeit verpflichtet. Dies erfordert auf beiden Ebenen eine enge Zusammenarbeit.

Rechtliche Grundlagen:

1. Grundgesetz

GG Art. 28 Abs. 2 Die Gemeinden sind demnach zuständig für die Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Förderung der Jugend gehört zur diesem Wirkungskreis.

2. Bayerische Verfassung:

Art. 83 Abs. 1 Die Wohlfahrtspflege und die körperliche Ertüchtigung der Jugend d.h. der Jugendarbeit liegt im Wirkungskreis der Gemeinden.

3. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 57)

Die Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und den Erfordernissen Jugendarbeit betreiben.

4. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBVIII)

Die Gesamt- und Planungsverantwortung § 79 KJHG obliegt dem örtlichen Träger (Landkreis)

Kreisangehörige Gemeinden können für den Gemeindebereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Grundlage sind die §§ 11 und 12 KJHG. z.B.

- außerschulische Jugendbildung z.B. sozial, politisch, kulturell (Drogen, Aids, Sekten)
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit z.B. Jugendtreff
- internationale Jugendarbeit

5. AGSG

- Das Bay. Ausführungsgesetz regelt die Zuständigkeit für die Jugendarbeit auf den drei kommunalen Ebenen (Gemeinde, Kreis, Bezirk)
- örtliche Träger der Jugendhilfe sind ausschließlich Landkreise und kreisfreie Städte Art. 30 AGSG

Die Gemeinden haben die Aufgabe dafür zu sorgen, daß in ihrem Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Ein angemessener Anteil der bereitgestellten Mittel der Jugendhilfe ist für die Jugendarbeit zu verwenden. (d.h. die Förderung der Jugendarbeit ist nicht beliebig)

Verpflichtungsgrad der Förderung:

durch die Formulierung „sollen“

a) durch die Aussage „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen . . .“

zu a) „eine Soll-Vorschrift verpflichtet die Behörde, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist, wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, bedeutet das „Soll“ ein „Muß“ (BVerwG v. 17.8.78 B. Verw. GE 56, 220 (223))

zu b) nur in begründeten Fällen ist eine Untätigkeit mit dem Gesetz vereinbar.

- kreisangehörige Gemeinden sind nur in ihrem Gebietsbereich zuständig
- Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für die Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, sind weiterhin Aufgabe des örtlichen Trägers. (Landkreis)

Damit wollte der Gesetzgeber vermeiden, daß Veranstalter der Jugendarbeit, die vielfach strukturell nicht mit einer bestimmten Gemeinde identisch sind, einer Vielzahl von Zuschußgebern bei ein und derselbe Maßnahme gegenüberstehen.

6. Skizzierung der Jugendarbeit in den Gemeinden

6.1 *Jugendarbeit der Jugendorganisationen und Initiativgruppen*

Unter Leitung ausgebildeter ehrenamtlicher Jugendleiter vollzieht sich die Kinder- und Jugendgruppenarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden

6.2 *Jugendbeauftragte*

z.B. Beratung und Unterstützung der Jugendarbeit, Interessenvertretung (gg. Stadt-/Gemeinderat)

6.3 *Jugendforen /kuratorien*

z.B. Besprechung aktuelle Jugendprobleme; Verteilung von Zuschüssen. Die finanzielle Förderung sollte aufgrund von Richtlinien erfolgen, damit Kriterien und Entscheidungen sachlich begründet und nachvollziehbar sind.